

Vereinsrecht

	Seite
1 Das Vereinsrecht	1
2 Die Organe des Vereins	4
3 Die Haftung des Vereins für seine Organe	8
4 Die Mitgliedschaft beim Verein	11
5 Das Ende des Vereins	14

Das Vereinsrecht

Was versteht man unter einem Verein?

Ein Verein ist eine Vereinigung mehrerer Personen, die sich für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen haben.

Der Verein führt einen Gesamtnamen und ist in seinem Bestande vom Wechsel der Mitglieder unabhängig, d.h. der Austritt eines oder mehrerer Mitglieder führt nicht zur Auflösung des Vereins.

Wie entsteht ein Verein?

Zur Gründung eines Vereins sind mehrere Personen und ein Vertrag erforderlich.

a) Ist beabsichtigt, den Verein in das Vereinsregister eintragen zu lassen, so sollen es mindestens 7 Personen sein. Sind es weniger, so ist die Eintragung vom Registerrichter abzulehnen. Erfolgt sie aber trotzdem, so ist sie, da es sich nur um eine Soll-Vorschrift - also um eine Ordnungsvorschrift - handelt, gültig.

b) Den Vertrag, den die Personen zur Gründung eines Vereins schließen, nennt man Satzung.

Als Mindestanforderungen muss eine Satzung enthalten:

Zweck, Name und Sitz des Vereins.

Soll der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden, so muss sich dies auch aus der Vereinssatzung ergeben.

Weiter **soll** die Satzung Bestimmungen enthalten:

- * über den Ein- und Austritt der Mitglieder;
- * darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind;
- * über die Bildung des Vorstandes;
- * über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist;
- * über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

„Soll“ bedeutet auch hier wieder eine Ordnungsvorschrift, die die Gerichte und Behörden bindet, deren Verletzung aber die Gültigkeit der entgegenstehenden Handlung nicht beeinträchtigt. Mit anderen Worten: Der Richter ist an die Soll-Bestimmungen zwar gebunden, aber eine Eintragung ohne Beachtung dieser Vorschrift ist gültig.

Die Eintragung in das Vereinsregister bringt Vorteile!

Ist der Verein gegründet, so empfiehlt es sich, ihn in das Vereinsregister eintragen zu lassen. Mit der Eintragung erhält der Verein dann den Zusatz „e.V.“ und wird damit rechtsfähig. Die Rechtsfähigkeit hat hier die gleiche Bedeutung wie bei natürlichen Personen, d.h. der Verein als solcher - nicht die einzelnen Mitglieder - ist Träger von Rechten und Pflichten.

Haftung

Der Unterschied zwischen einem rechtsfähigen und einem nichtrechtsfähigen, also einem nicht eingetragenen Verein, besteht in erster Linie im Haftungsproblem.

Die Rechtsprechung hat den nichtrechtsfähigen Verein weitgehend dem rechtsfähigen angepasst. Sie wendet nämlich die nach dem Gesetz geltenden Vorschriften über die BGB-Gesellschaft insoweit nicht an, als sie auf den nichtrechtsfähigen Verein wegen der Wesensunterschiede der beiden Rechtsinstitute nicht passen, insbesondere der körperschaftlichen Gestaltung des Vereins.

So wurde insbesondere festgestellt, dass die Vereinsmitglieder - entgegen dem Gesellschaftsrecht - auch eines nichtrechtsfähigen Vereins nicht persönlich, d.h. mit ihrem gesamten Vermögen haften, selbst wenn dies in der Satzung nicht ausdrücklich erwähnt ist. Wie beim rechtsfähigen Verein, so haftet auch beim nichtrechtsfähigen Verein nur das Vereinsvermögen.

Es bestehen somit zwischen beiden nur mehr geringfügige Unterschiede:

a) Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines nichtrechtsfähigen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet neben dem Vereinsvermögen der Handelnde persönlich.

Beispiel:

Der 1. FC Kleinkleckersdorf ist nicht im Vereinsregister eingetragen. Der Vorstand kauft im Namen des Vereins Bälle und Trikots für die Mannschaften.

Wer haftet für den Kaufpreis?

Der 1. FC Kleinkleckersdorf ist ein nichtrechtsfähiger Verein. Da bei einem nichtrechtsfähigen Verein immer der Handelnde persönlich haftet, so kann sich der Verkäufer der Bälle und Trikots wegen der Bezahlung des Kaufpreises zunächst an den Vorstand halten. Daneben haftet ihm aber auch noch das Vereinsvermögen. Der Verkäufer hat also die Wahl, sich entweder an den Vorstand oder an das Vereinsvermögen oder an beide zu halten; selbstverständlich darf er den Kaufpreis nur einmal kassieren. Man spricht hier von einer gesamtschuldnerischen Haftung. Die einzelnen Mitglieder haften für den Kaufpreis aber nicht.

Etwas anderes könnte nur gelten, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist. Hier kann der Gläubiger verlangen, dass das Mitglied bis zur Höhe des rückständigen Betrags herangezogen wird.

b) Hat der Vorstand oder ein anderes Organ eines nichtrechtsfähigen Vereins in Ausführung einer Verrichtung eine zum Schadenersatz verpflichtende Handlung begangen, so haftet hierfür der nichtrechtsfähige Verein nicht grundsätzlich.

Beispiel:

Hat der Vorstand oder ein anderes Organ in Ausübung einer ihm zustehenden Verrichtung einem anderen einen Schaden zugefügt, ohne dass zwischen ihm und dem Dritten ein Vertragsverhältnis besteht, so haftet jedes einzelne Mitglied auf Schadenersatz. Die Mitglieder können sich jedoch dadurch entlasten, indem sie nachweisen, dass sie bei der Wahl des Vorstands oder des betreffenden Organs die größtmögliche Sorgfalt haben walten lassen.

Besteht zwischen Geschädigtem und Vorstand jedoch ein Vertragsverhältnis, so haftet für einen evtl. Schaden das Vereinsvermögen.

Dies sind die für die Praxis wesentlichen Unterschiede zwischen eingetragenen und nicht eingetragenen Vereinen.

Was ist bei der Eintragung in das Vereinsregister zu beachten?

Hier stellt sich zunächst die Frage: **Kann jeder Verein in das Vereinsregister eingetragen werden?**

In das Vereinsregister können nur Vereine eingetragen werden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Es muss sich also um sogenannte **Idealvereine** handeln.

Ein **wirtschaftlicher** Verein, der nicht in das Vereinsregister eingetragen werden darf, liegt aber nur vor, wenn der Verein als Hauptzweck einen wirtschaftlichen Zweck, d.h. die Erlangung wirtschaftlicher Vorteile für seine Mitglieder verfolgt und wenn der Verein zur Erreichung dieses Zweckes einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausübt, d.h. fortlaufend entgeltliche Geschäfte mit Dritten abschließt.

Beispiel:

Der Fußballclub „Teutonia“ hat einen Sportplatz, der sowohl von den Vereinsmitgliedern benutzt als auch an andere Organisationen vermietet wird. Der Erlös aus dieser Vermietung wird für den Unterhalt des Platzes und zum Ankauf von Sportgeräten und Trikots verwendet.

Hier liegt selbstverständlich kein wirtschaftlicher Verein vor. Zweck des Fußballclubs „Teutonia“ ist die sportliche Betätigung der Mitglieder. Durch die Vermietung kommen die Mitglieder auch nicht in den Genuss wirtschaftlicher Vorteile. Wir haben es also hier mit einem Idealverein zu tun, der in das Vereinsregister eingetragen werden kann.

Anders wäre der Fall zu beurteilen, wenn laut Satzung der Erlös aus der Vermietung an die Mitglieder verteilt würde. Hier dient die Vermietung unmittelbar der Förderung wirtschaftlicher Interessen der Vereinsmitglieder. Es sollen ihnen aus der geschäftsmäßigen Vermietung Einkünfte zufließen. Somit ist der Vereinszweck **auch auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** gerichtet und der Verein kann die Rechtsfähigkeit nicht durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen. Wirtschaftlichen Vereinen kann die Rechtsfähigkeit vom Staat verliehen werden.

Bei Sportvereinen wird es sich grundsätzlich um Idealvereine handeln, die somit ihre Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen können.

Das Vereinsregister wird beim Amtsgericht geführt, wobei ein Amtsgericht immer die Vereinssachen mehrerer Amtsgerichtsbezirke führt. Das bedeutet, dass nicht jedes Amtsgericht ein Vereinsregister führt. Es ist also zweckmäßig, sich vorher zu erkundigen, welches Amtsgericht für das Vereinsregister zuständig ist.

Die Anmeldung des Vereins zum Vereinsregister kann nur durch den Vorstand erfolgen. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so müssen sämtliche Vorstandsmitglieder handeln, auch wenn die Satzung für Rechtsgeschäfte Einzelvertretung zulässt. Es ist jedoch möglich, dass sich ein oder mehrere Vorstandsmitglieder durch andere Vorstandsmitglieder vertreten lassen.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Satzung in Urschrift und Abschrift;
2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes.

Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

Die Urschrift der Satzung wird vom Amtsgericht mit der Bescheinigung der Eintragung versehen und wieder zurückgegeben. Die Abschrift wird von dem Amtsgericht beglaubigt und mit den übrigen Schriftstücken aufbewahrt.

Im Vereinsregister werden der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung sowie die Mitglieder des Vorstandes eingetragen. Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken, sind ebenfalls im Vereinsregister bekanntzumachen.

Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).

Das Amtsgericht hat die Eintragung durch die für seine Bekanntmachungen bestimmte Zeitung zu veröffentlichen.

Wird der Antrag auf Eintragungen des Vereins in das Vereinsregister vom Amtsgericht zurückgewiesen, so kann gegen diesen Beschluss sofortige Beschwerde erhoben werden. Die Anmeldung kann bei Gesetzesverletzung (z. B. es handelt sich nicht um 7 Mitglieder, die Satzung enthält nicht die Mindestanfordernisse), bei unerlaubtem Vereinszweck, bei offensichtlich unzulässigem Namen, bei Gesetzwi-

drigkeitsverstoß oder bei Sittenwidrigkeit zurückgewiesen werden. Die sofortige Beschwerde gegen den Zurückweisungsbeschluss ist binnen einer Frist von 2 Wochen bei dem Gericht einzureichen, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Die Beschwerde kann selbstverständlich auch beim übergeordneten Landgericht eingereicht werden. Dies ist jedoch unzulässig, da das Amtsgericht gleich die Akten beifügen kann. Die Frist von 2 Wochen beginnt regelmäßig mit der Zustellung des Beschlusses, die hier von Amts wegen zu erfolgen hat.

Ist der Verein nunmehr in das Vereinsregister eingetragen, so muss jede Änderung des Vorstandes zur Eintragung angemeldet werden. Auch hier muss der Vorstand die Anmeldung vornehmen. Es ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen.

Ebenso bedürfen Satzungsänderungen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist der die Änderung enthaltende Beschluss in Urschrift und Abschrift beizufügen.

Die Organe des Vereins

Die Mitgliederversammlung

Oberstes Vereinsorgan ist nach dem Gesetz die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ, insbesondere dem Vorstand zugewiesen sind. Aber auch in diesen Fällen kann die Mitgliederversammlung durch Satzungsänderung oder Abberufung des Vorstands ihren Willen durchsetzen.

Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

- * wenn es die Satzung bestimmt,
- * wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
- * wenn es der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt (außer in der Satzung anders festgelegt).

Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, wobei sämtliche Mitglieder zu laden sind.

Die Art der Berufung soll die Satzung bestimmen. Jedenfalls muss eine angemessene Frist gewahrt und die Tagesordnung so genau angegeben werden, dass sich die Mitglieder entsprechend vorbereiten können.

Der Vorstand muss dem Anspruch einer Minderheit von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung einer Mitgliederversammlung stattgeben. Es müssen aber die Gründe schriftlich bekanntgegeben werden und es darf sich nicht um einen offensichtlichen Missbrauch dieses Rechts handeln. Gibt der Vorstand dem Verlangen nicht statt, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen. Es kann auch Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen.

Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung wird durch **Beschlussfassung** tätig.

Die Beschlüsse ergehen in der Regel mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ausnahmen sind:

- * Satzungsänderung und Auflösung des Vereins. In diesen Fällen ist Dreiviertelmehrheit der Mitglieder erforderlich.
- * Änderung des Vereinszwecks. Da die Änderung des Vereinszwecks einer Neugründung gleichkommt, ist hierzu die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Durch die Satzung kann auch bestimmt werden, dass zu bestimmten

Beschlüssen Dreiviertelmehrheit erforderlich ist.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Diese Vorschrift ist zwingend, d.h. sie kann durch die Satzung nicht abgeändert werden. Die Teilnahme des betreffenden Mitglieds an der beschließenden Versammlung ist immer zulässig. Stimmt das betreffende Mitglied entgegen dieser Vorschrift mit, macht dies den Beschluss aber nur ungültig, wenn die Stimme entscheidend ist.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung der Mitgliederversammlung bezeichnet wird. Aber auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

Nichtige und anfechtbare Beschlüsse

Beschlüsse, die gegen das Gesetz, die guten Sitten oder die Vereinssatzung verstoßen, sind nichtig. Will ein Vereinsmitglied aus anderen Gründen die Nichtigkeit eines Beschlusses geltend machen oder ihn anfechten, so darf das Gericht aber nur die formelle Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens der Mitgliederversammlung, nicht aber den Inhalt der von ihr gefassten Beschlüsse nachprüfen. Dieser Grundsatz gilt auch für den Ausschluss eines Mitglieds aus einem Verein.

Beispiel:

In der Mitgliederversammlung des Sportvereins „Teutonia“ verlassen drei Mitglieder unter lauten Protest- und Schmährufen gegen den Vorstand den Saal. Einer der drei „Rebellen“ ist das Vereinsmitglied Scharf, das ohnehin sehr „unbeliebt“ ist. Man nimmt diesen Vorfall also als willkommenen Anlass, ihn aus dem Verein auszuschließen.

Der Ausschluss beruht auf der Feststellung, dem Scharf falle wegen seiner Beteiligung am Auszug aus der Mitgliederversammlung ein unsportliches und unwürdiges Verhalten zur Last, das das Ansehen des Clubs gefährdet habe.

Die übrigen beiden Mitglieder, die ebenfalls den Saal verlassen haben, wurden nicht ausgeschlossen. Scharf möchte nun den Ausschluss anfechten.

Die Nachprüfung der Ordnungsmäßigkeit des Beschlusses, d.h. die Frage, ob der Beschluss über den Vereinsausschluss von dem zuständigen Vereinsorgan mit der erforderlichen Stimmenzahl gefasst wurde, steht dem

Gericht unbeschränkt zu. Ergeben sich hierbei keine Bedenken, d.h. ist das Ausschlussverfahren in Ordnung, so erhebt sich die Frage, ob das Gericht auch die sachliche Berechtigung des Ausschlusses nachprüfen kann.

Die Feststellung, das Verhalten des Mitglieds Scharf stelle einen Ausschlussgrund im Sinne der Satzung dar, gehört zu den Maßnahmen, die ein Verein in Ausübung seiner Vereinsgewalt eigenverantwortlich zu treffen hat und die gerichtlich nur in engen Grenzen nachgeprüft werden können. Das Gericht kann also auch hier nur prüfen, ob der Ausschluss gegen das Gesetz, gegen die guten Sitten oder die Vereinssatzung verstößt. Ferner kann das Gericht noch nachprüfen, ob der Ausschluss aus den besonderen Gründen des Einzelfalles offenbar unbillig ist.

Diese Grundsätze, auf unser obiges Beispiel angewendet, ergeben Folgendes: Der Sachverhalt liefert keine Anhaltspunkte, dass irgendwelche Verfahrensvorschriften verletzt wurden. Es muss daher unterstellt werden, dass der Ausschluss vor dem zuständigen Vereinsorgan mit der erforderlichen Stimmenzahl beschlossen wurde.

Die Feststellung des Vereins, Scharf habe sich wegen seiner Beteiligung am Auszug aus der Mitgliederversammlung unsportlich und unwürdig verhalten, was den Ausschluss mit der Satzung rechtfertigt, kann vom Gericht nicht nachgeprüft werden. Der Ausschluss gehört zur eigenverantwortlichen Vereinsverwaltung, in die das Gericht nur eingreifen kann, wenn ein Verstoß gegen das Gesetz, die guten Sitten oder die Vereinssatzung vorliegt.

Der Verein hat gegen die beiden anderen Mitglieder, die die Versammlung zum selben Zeitpunkt und unter denselben Umständen verlassen haben wie Scharf, kein Ausschlussverfahren eingeleitet. Wenn der Verein dem Scharf keine Tatsachen zur Last legen kann, die es rechtfertigen, sein Verhalten schwerer als das der übrigen Beteiligten zu bewerten, hat der Verein gleichgelagerte Fälle zu Lasten des Scharf ohne sachlichen Grund ungleich behandelt. Damit hat er gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Mitglieder verstoßen, der im Vereinsrecht allgemein gilt und auch im Ausschlussverfahren zu beachten ist.

Zwar steht es im freien Ermessen eines Vereins, ob er im Einzelfall von einem nach der Satzung gegebenen Ausschlussgrund Gebrauch machen will oder nicht. Ein Mitglied hat aber einen Anspruch darauf, in gleichliegenden Fällen nicht schlechter behandelt zu werden als andere Mitglieder. Verstößt ein Verein gegen diesen Grundsatz, dann ist das eine rechtsfehlerhafte Ausübung des Ermessens, die den Ausschluss zu einer offenbar unbilligen und damit rechtlich unwirksamen Maßnahme macht.

In jeder Art von Vereinen unterwerfen sich die Mitglieder mit ihrem Eintritt der Vereinsstrafgewalt immer nur unter der Voraussetzung, der Verein werde von ihr jedenfalls nicht in der Weise Gebrauch machen, dass dies offensichtlich der Billigkeit widerspricht.

Der Ausschluss des Vereinsmitglieds Scharf wurde aus diesen Gründen vom Gericht aufgehoben.

Diese vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsätze gelten selbstverständlich nicht nur für das Ausschlussverfahren, sondern für sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes.

Bei dieser Gelegenheit darf noch auf Folgendes hingewiesen werden: Ein in einer früheren Mitgliederversammlung herbeigeführter, aber nichtiger Vereinsbeschluss kann nicht dadurch geheilt werden, dass ihn die Mitgliederversammlung nachträglich so behandelt, als sei er wirksam zustande gekommen. Der Beschlussgegenstand muss in satzungsmäßig einwandfreier Form erneut zur Abstimmung gestellt werden.

Der Vorstand

Jeder Verein muss einen Vorstand haben, der auch aus mehreren Personen bestehen kann. Nach dem Gesetz ist es nicht erforderlich, dass er von Vereinsmitgliedern gestellt wird. Es kann jemand ohne weiteres Vorstand eines Vereins sein, dem er nicht als Mitglied angehört. Die Satzung kann jedoch etwas anderes vorsehen.

Der Vorstand ist notwendiges Vereinsorgan. Fehlt er, so sind die erforderlichen Vorstandsmitglieder in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten vom zuständigen Amtsgericht zu bestellen.

Die Wahl

Die Wahl und die Berufung des Vorstandes erfolgt, falls die Satzung nichts anderes bestimmt, durch die Mitgliederversammlung. Die Satzung bestimmt, aus wieviel Personen der Vorstand besteht. Auch hier können Ergänzungsmitglieder, wenn die erforderlichen Vorstandsmitglieder fehlen, in dringenden Fällen durch das Amtsgericht bestellt werden.

Die Rechtsstellung

Hinsichtlich der Rechtsstellung des Vorstandes ist zwischen seinem Verhältnis zu außen stehenden Dritten (Außenverhältnis) und seinem Verhältnis zu dem Verein selbst (Innenverhältnis) zu unterscheiden. Gibt der Vorstand also eine Erklärung ab, aufgrund derer mit einem Dritten ein Rechtsgeschäft zustande kommt, so vertritt er den Verein nach außen; man spricht vom Außenverhältnis. Ist dagegen das Verhältnis des Vorstandes als Person zu seinen Mitgliedern gemeint, so spricht man vom Innenverhältnis. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. Erforderlich ist hierzu allerdings, dass die Vertretungsbeschränkung im Vereinsregister eingetragen ist. Ist sie nämlich nicht eingetragen, so braucht sie ein Dritter nur dann gegen sich gelten lassen, wenn ihm bewiesen werden kann, dass er sie ohnehin kannte. Ist sie aber eingetragen, so muss er sie grundsätzlich gegen sich gelten lassen, außer wenn er beweist, dass er sie schuldlos nicht kannte.

Beispiel:

Die Satzung des Geselligkeitsvereins „Frohsinn e.V.“ bestimmt, dass der Vorstand Grundstücke nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung veräußern kann.

Verkauft nun der Vorstand eigenmächtig ein Grundstück an Reich, so kommt es für die Frage, ob Reich das Grundstück erworben hat, darauf an, ob ihm die Vertretungsbeschränkung des Vorstandes bekannt war. Wenn sie im Vereinsregister eingetragen war, so muss Reich beweisen, dass er sie schuldlos nicht kannte. War sie dagegen nicht eingetragen, so ist der Kaufvertrag rechtswirksam, außer dem Reich kann bewiesen werden, dass ihm die Vertretungsbeschränkung bekannt war.

Der Vorstand kann sich aber durch den eigenmächtigen Verkauf im Innenverhältnis, d.h. seinen Mitgliedern gegenüber schadensersatzpflichtig gemacht haben.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so müssen, falls die Satzung nichts anderes bestimmt, alle Vorstandsmitglieder bei der Abgabe von Erklärungen an Dritte (= Aktivvertretung) gemeinsam handeln (= Gesamtvertretung). Zur Entgegennahme von Erklärungen Dritter (= Passivvertretung) ist dagegen jedes Vorstandsmitglied allein befugt. Ein Vereinsmitglied kann also den Austritt bzw. die Kündigung einem Vorstandsmitglied gegenüber erklären.

Einen Stellvertreter des Vorstandes, der im Falle der Verhinderung des Vorstandes handeln soll, kennt das Gesetz nicht.

Die Bestellung des Vorstandes ist jederzeit widerruflich. Zum Widerruf ist, falls die Satzung nichts anderes bestimmt, das bestellende Organ zuständig.

Die Widerruflichkeit kann nicht ausgeschlossen, aber auf den Fall eines wichtigen Grundes beschränkt werden.

Sonstige Beendigung des Vorstandsamtes:

Tod; Ablauf der Bestellungszeit;
Austritt aus dem Verein;
Amtsniederlegung, wenn sie in der Satzung vorgesehen ist oder es sich um einen ehrenamtlichen Vorstand handelt, nicht aber bei bezahltem Vorstand, soweit kein rechtfertigender Grund vorliegt; anderer satzungsgemäßer Endigungsgrund.

Besondere Vereinsorgane

Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind.

Diese besonderen Vertreter sind Vereinsorgane wie der Vorstand, nur mit beschränkter Zuständigkeit. Sie müssen, wenn auch vielleicht Weisungen unterworfen, nach außen eine gewisse Selbständigkeit haben. Ihre Bestellung muss auf der Satzung beruhen, was schon zutrifft, wenn die Satzung nur die Bildung des besonderen Geschäftskreises vorsieht, ohne von dessen Leiter zu sprechen.

Wo die satzungsgemäße Berufung fehlt, ist der Vertreter Bevollmächtigter oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe.

Die Haftung des Vereins für seine Organe

Schließt jemand mit dem Vorstand eines eingetragenen Vereins ein Rechtsgeschäft ab, so ist für ihn wichtig zu wissen, ob für einen evtl. Schaden, der ihm daraus entsteht, nur der Vorstand oder auch der Verein, d.h. das Vereinsvermögen haftet. Die Antwort hierauf gibt das Bürgerliche Gesetzbuch:

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Der Verein haftet aber nur für Vorstand und verfassungsmäßig berufene Vertreter. „Verfassungsmäßig“ bedeutet, dass die Bestellung oder Berufung eines besonderen Vertreters des Vereins für bestimmte Angelegenheiten (z.B. Kassenwart) nicht erst durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung erfolgen darf, sondern bereits durch die Satzung festgelegt sein muss. Selbstverständlich wird dann die Person, die dieses Amt ausüben soll, in der Mitgliederversammlung gewählt oder vom Vorstand bestimmt, je nachdem, wie es die Satzung vorsieht. Nur das Amt als solches - z.B. Schatzmeister, Platzwart, Gerätewart - muss in der Satzung festgelegt sein.

Diese Bestimmung kann nun von den Vereinen nicht dadurch umgangen werden, dass sie einfach außer dem gesetzlich vorgeschriebenen Vorstand keine weiteren „Vertreter“ bestellen und damit Risiko oder Haftung beschränken. Denn: Ist der Vorstand allein außerstande, den Verpflichtungen nachzukommen, denen eine juristische Person ebenso wie jede natürliche Person genügen muss, d.h. erfordert die Größe des Vereins für bestimmte Geschäftsbereiche einen „verfassungsmäßig berufenen Vertreter“, so kann die Tatsache, dass ein solcher nicht bestellt wurde, ein Organisationsmangel sein und deshalb auch wieder zur Haftung des Vereins führen.

Um eine Haftung des Vereins zu begründen, muss eine „zum Schadenersatz verpflichtende Handlung“ eines Organs vorliegen. Das bedeutet, dass in jedem Fall zuerst festgestellt werden muss, ob der Vorstand oder ein anderes Organ eine Handlung begangen hat, die ihn zum Schadenersatz verpflichtet. Erst wenn dies bejaht wird, haftet für diese Handlung der Verein.

Dadurch wird natürlich die persönliche Haftung des Organs nicht ausgeschlossen. Beide, Vereine und Organ, haften „gesamtschuldnerisch“, d.h. der Geschädigte hat die Wahl, ob er sich an den Verein oder an das Organ halten will, die Leistung kann er selbstverständlich nur einmal verlangen.

Die schädigende Handlung muss „in Ausübung der ihm zustehenden Verrichtungen“, nicht bloß bei Gelegenheit dieser Verrichtungen begangen werden. Deshalb wird es in der Praxis relativ selten vorkommen, dass der Verein für unerlaubte Handlungen seiner Organe haftet. Denn meistens werden unerlaubte Handlungen bei Gelegenheit und nicht in Ausübung zustehender Verrichtungen begangen.

Beispiel:

Vorstand Schlau des Kegelveins „Alle Neune e.V.“ verkauft an Reich ein dem Verein gehörendes Grundstück und sichert dabei zu, dass es baureif sei. In Wirklichkeit liegt es außerhalb der Baulinie. Bei den Verhandlungen stiehlt Schlau dem Reich eine goldene Uhr.

Schlau haftet in beiden Fällen: einmal aus Vertrag für zugesicherte Eigenschaft (baureifes Grundstück) und einmal aus unerlaubter Handlung für den Diebstahl der goldenen Uhr.

Im ersten Fall haftet neben dem Vorstand auch der Verein, da dem Vorstand der Abschluss des Kaufvertrages zusteht und die Täuschung mit den Vertragsverhandlungen unmittelbar zusammenhängt. Dagegen hat der Diebstahl mit dem Kaufvertrag nichts zu tun, sondern wurde nur bei „Gelegenheit dieses Vertragsabschlusses“ ausgeübt, so dass hier nur der Schlau, aber nicht der Verein haftet.

Daraus ergibt sich auch, dass der Verein nicht für unerlaubte Handlungen seiner Organe haftet, die sich gegen den Verein selbst richten, wie z.B. Unterschriftenfälschung.

Sind mehrere Vorstandsmitglieder oder mehrere Organe nur gemeinsam vertretungsberechtigt (Gesamtvertretung), so genügt zur Begründung der Haftung des Vereins schon eine zum Schadenersatz verpflichtende Handlung eines Vertreters.

Diese Haftung des Vereins für seine Organe kann auch durch die Satzung nicht ausgeschlossen werden.

Haftung des Vereins für Personen, die nicht Organe sind

In der Praxis ist es nun durchaus möglich, dass jemand einen Schaden erleidet durch eine Person, die zwar im Auftrag des Vereins tätig ist, aber weder Vorstand noch ein anderes Organ des Vereins ist.

Beispiel:

Der Schwimmverein „Neptun e.V.“ ist Eigentümer eines Hallenschwimmbades mit Wannen- und Brausebad. Um den Mitgliedsbeitrag niedrig halten zu können, ist das Bad an zwei Tagen in der Woche auch Nichtmitgliedern gegen Entgelt zugänglich. Durch Verschulden des Bademeisters strömt in einer Duschkabine Dampf aus, wodurch Ärmlich verletzt wird.

Der Sängerkclub „Liedertafel e.V.“ lässt das Dach seines eigenen Clubhauses neu decken. Er beauftragt damit eine Dachdeckerfirma. Durch Unachtsamkeit des

Handwerkers wird ein auf der Straße gehender Passant von einem herabfallenden Ziegel verletzt.

In all diesen Fällen erhebt sich die Frage, ob neben dem Handelnden auch der Verein haftet. Denn es kann unter Umständen sehr wichtig sein, ob man sich an das evtl. beträchtliche Vereinsvermögen oder nur an einen „armen“ Gehilfen halten kann.

Der Verein haftet auch hier für diese Personen. Dabei ist jedoch zu unterscheiden, ob zwischen dem Geschädigten und dem Verein ein Vertrag bestanden hat oder nicht.

Auf unsere obigen Beispiele angewendet bedeutet dies:

Im ersten Beispiel bestand zwischen dem Verein und Ärmlich ein Vertrag, aufgrund dessen der Verein verpflichtet war, dem Ärmlich die Duschkabine in ordnungsgemäßem Zustand zu überlassen. Um diese Verpflichtungen erfüllen zu können, bediente sich der Verein des Bademeisters; dieser kann Mitglied des Vereins sein oder nicht. Durch ein Verschulden des Bademeisters erlitt Ärmlich einen Schaden.

Wie jede natürliche Person, so muss auch der Verein als juristische Person für ein Verschulden der Personen, deren er sich zur Erfüllung einer Verbindlichkeit bedient, haften. Ärmlich kann also verlangen, entweder vom Bademeister oder vom Verein seinen Schaden ersetzt zu bekommen. Es liegt an ihm, an wen er sich wendet.

Im zweiten Beispiel bestand zwischen dem Geschädigten und dem Sängerkclub kein Vertrag. Die Dachreparatur hat mit dem Passanten überhaupt nichts zu tun. Der Dachdeckermeister war also keineswegs Erfüllungsgehilfe des Vereins, sondern der Verein hat den Handwerker nur zur Deckung des Daches „bestellt“. Aber auch hier haftet der Verein: Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung dieser Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Diese Bestimmung gilt sowohl für natürliche als auch für juristische Personen. Der Unterschied zum obigen Beispiel besteht aber darin, dass sich im jetzigen Fall der Verein entlasten kann, d.h. der Verein ist nicht schadenersatzpflichtig, wenn er nachweisen kann, dass er bei der Auswahl des Dachdeckermeisters die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

Dieser Entlastungsbeweis wird kaum gelingen, wenn der Verein Mitglieder mit dieser Arbeit beauftragt, die Laien sind.

Die Haftung beim nicht-rechtsfähigen Verein

Vereine, die nicht in das Vereinsregister eingetragen sind und denen die Rechtsfähigkeit auch nicht vom Staat verliehen wurde, sind nichtrechtsfähige Vereine.

Wie bereits erwähnt, hat die Rechtsprechung den nichtrechtsfähigen Verein weitgehend dem rechtsfähigen angenähert. So wurde insbesondere vom Bundesgerichtshof festgestellt, dass die Vereinsmitglieder nicht persönlich, sondern nur mit ihrem Anteil im Vereinsvermögen haften, selbst wenn dies in der Satzung nicht ausdrücklich erwähnt ist. Wie beim rechtsfähigen Verein, so haftet auch beim nichtrechtsfähigen Verein nur das Vereinsvermögen. Es bestehen somit zwischen beiden nur mehr verhältnismäßig geringe Unterschiede.

Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines nichtrechtsfähigen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich.

Für unerlaubte Handlungen des Vorstandes oder eines anderen Organs haftet jedes einzelne Mitglied. Es ist aber Entlastung möglich, d.h. jedes einzelne Mitglied muss nachweisen, dass es bei der Auswahl des Vorstandes oder des Organs die größtmögliche Sorgfalt angewendet hat. Gelingt dieser Nachweis, so wird damit auch die Haftung beseitigt.

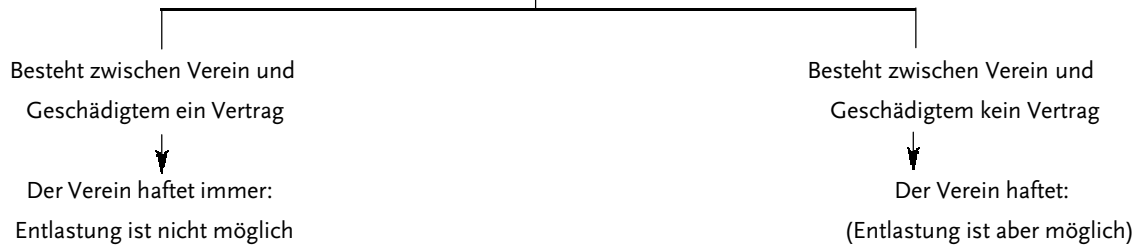
Haftung des rechtsfähigen Vereins auf Schadenersatz

Der Schaden wird durch den Vorstand oder ein anderes Organ des Vereins zugefügt.



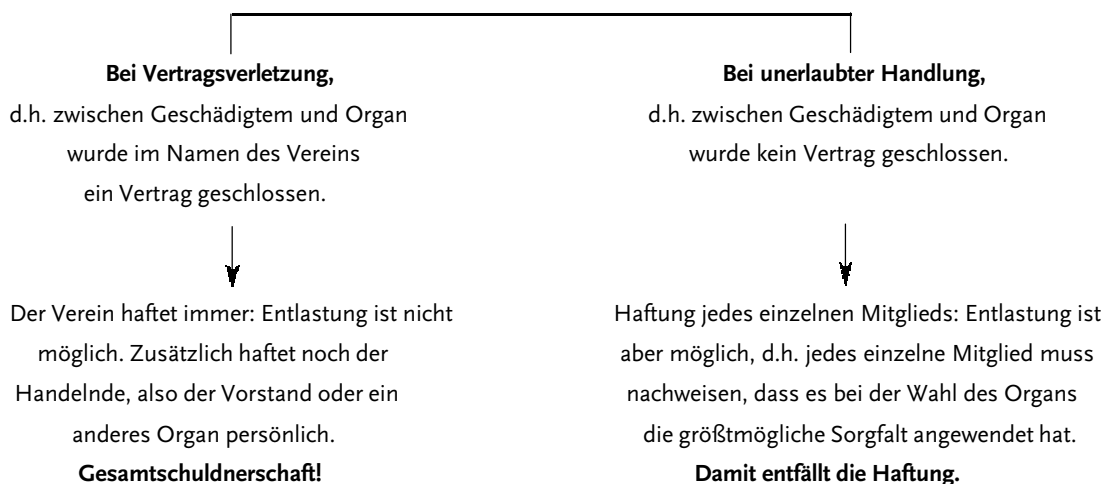
Der Verein haftet: Entlastung ist nicht möglich

Der Schaden wird durch eine andere, vom Verein beauftragte Person zugefügt.



Haftung des nichtrechtsfähigen Vereins auf Schadenersatz

Der Schaden wird durch den Vorstand oder ein anderes Organ des Vereins zugefügt.



Die Mitgliedschaft beim Verein

Die Mitgliedschaft ist ein höchstpersönliches Recht und daher grundsätzlich nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Satzung kann jedoch etwas anderes bestimmen.

Die Mitgliedschaft begründet Rechte und Pflichten des Mitglieds, deren Inhalt sich nach der Vereinssatzung bestimmen.

Die Mitgliedschaft umfasst:

- * vermögensrechtliche und personenrechtliche Mitgliederrechte;
- * allgemeine Rechte. Die allgemeinen Rechte stehen allen Mitgliedern gleichmäßig zu, z.B. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sonderrechte, dies sind Vorzugsrechte, die einzelnen Mitgliedern nach der Satzung zustehen, z.B. Pluralwahlrecht, d.h. ein Mitglied hat statt einer Stimme drei. Diese Sonderrechte können nur mit Zustimmung des Berechtigten durch die Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden;
- * allgemeine Mitgliederpflichten, z.B. Beitragszahlung;
- * Sonderpflichten, z.B. erhöhte Beitragsleistung.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, mit dem Austritt oder mit dem Ausschluss.

Die Freiheit, die Mitgliedschaft durch Austritt zu beenden, hat für das Vereinsrecht besondere Bedeutung. Sie wird durch das Gesetz unabdingbar gewährleistet und kann auch durch die Satzung nur geringfügig durch begrenzte Kündigungsfristen eingeschränkt werden. Sinn dieser Vorschrift ist es, einen Ausgleich dafür zu schaffen, dass für Beschlüsse eines Vereins das Mehrheitsprinzip gilt und auf diese Weise den Mitgliedern Pflichten auferlegt werden können, die eine Minderheit nicht billigt. Mitglieder, die mit den durch die Mehrheit bestimmten Beschlüssen eines Vereins nicht einverstanden sind, sollen das nicht unbegrenzt hinnehmen müssen, sondern ein Mittel in der Hand haben, sich in nicht zu ferner Zeit der Vereinsmacht zu entziehen und für die Zukunft Pflichten abzuschütteln, die sie nicht tragen können oder wollen.

Deshalb kann ein Verein ein ausgeschiedenes Mitglied nicht mehr zur Leistung von Beiträgen heranziehen, die die Mitgliederversammlung zwar während der Zugehörigkeit des Mitglieds zum Verein für ein vor dem Ausscheiden liegendes Geschäftsjahr festgesetzt, aber erst zu einem Zeitpunkt fällig gestellt hat, in dem das Mitglied bereits ausgeschieden war.

Beispiel:

Schlau war bis zum 31.12.1996 Mitglied eines Vereins. In der Mitgliederversammlung am 14.06.1996 wurde der Beschluss gefasst, ein Vereinslokal zu errichten. Nachdem der Vorstand im Einzelnen vorgetragen hatte, wie er sich die Planung und Finanzierung denke, nahm die Mitgliederversammlung die Vorschläge an und beschloss, zur Teilfinanzierung des Projekts von den Mitgliedern eine einmalige Umlage für 1996 in näher zu bestimmender Höhe zu erheben.

Unabhängig davon wurde in einem weiteren Beschluss der übliche Jahresbeitrag für 1997 festgesetzt.

Die Sonderumlage rief der Verein - wie vorgesehen - im Jahre 1997 nach Beginn des Baues ab.

Schlau weigerte sich, die von ihm verlangten Beiträge zu zahlen. Er beruft sich darauf, dass er Ende 1996 den Austritt aus dem Verein erklärt hat. Nach der Satzung des Vereins ist der Austritt eines Mitglieds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schlusse des Kalenderjahres möglich.

Der Bundesgerichtshof hat im vorliegenden Fall entschieden, dass Schlau nicht verpflichtet ist, diese Sonderumlage zu zahlen. Es ist mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht vereinbar, durch einen einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung ein Mit-

glied über sein Ausscheiden hinaus zu Beitragszahlungen zu verpflichten, die die Mitglieder nach dem erklärten Willen der beschließenden Mitgliederversammlung erst später aufwenden wollen. Der Beschluss, die Sonderumlage als Beitragspflicht 1996 zu begründen, ihre Fälligkeit aber erst in den Jahren nach 1996 eintreten zu lassen, ist daher, soweit er damit zum Jahresende 1996 ausscheidende Mitglieder über ihr Ausscheiden hinaus verpflichten sollte, eine unzulässige Umgehung der Wirkungen, die das Austrittsrecht herbeizuführen bezweckt, und daher dem ausgeschiedenen Mitglied gegenüber unwirksam.

Dieser Entscheidung kann nicht entgegengehalten werden, ein Verein müsse unter Umständen im Rahmen des Vereinszwecks und der Satzung größere Objekte in Angriff nehmen können und dazu in der Lage sein, deren Finanzierung auf längere Sicht hin sicherzustellen. Deshalb müsse er auch Beitragspflichten begründen können, denen die ihm bei der Beschlussfassung angehörenden Mitglieder ohne Rücksicht auf ihr etwaiges Ausscheiden für eine gewisse Reihe von Jahren verhaftet bleiben.

Solche Vereinsinteressen hat das Gesetz berücksichtigt und in bestimmter Weise gegen das Interesse austretender Mitglieder abgegrenzt, indem es den Vereinssatzungen zugestanden hat, Kündigungsfristen bis zur Dauer von zwei Jahren vorzusehen. Auf diese Weise kann ein Verein seine Mitglieder hindern, die Mitgliedschaft sofort zu beenden und sich beschlossener Beitragspflichten jederzeit zu entziehen.

Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds erfolgt durch das nach der Satzung zuständige Organ. Wird der Ausschlussbeschluss angefochten, so darf das Gericht nur prüfen, ob der Ausschluss gegen das Gesetz, gegen die guten Sitten oder gegen die Satzung verstößt. Außerdem kann nachgeprüft werden, ob das nach der Satzung vorgeschriebene Verfahren eingehalten wurde.

Das Ende des Vereins

Der Verein als solcher hört bei Auflösung auf zu bestehen.

Diese kann erfolgen:

- * durch Beschluss der Mitgliederversammlung, zu dem eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist, wenn nicht die Satzung anders bestimmt;
- * durch Wegfall **sämtlicher** Vereinsmitglieder;
- * durch die Staatsbehörde, wenn der Zweck des Vereins den Strafgesetzen zuwider läuft;
- * ferner kann jeder Verein aufgelöst werden, wenn sein Bestehen dem Schutz oder der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit widerspricht. Dies ist von der Verwaltungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen festzustellen.

Die **Rechtsfähigkeit** eines Vereins endet, aber der Verein bleibt als nicht-rechtsfähiger Verein weiter bestehen:

- * bei Entziehung der Rechtsfähigkeit im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens. Die Entziehung ist zulässig, wenn der Verein durch gesetzwidriges Verhalten das Gemeinwohl gefährdet, wenn ein Idealverein wirtschaftliche Ziele verfolgt oder wenn ein Verein,

dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, seinen Zweck ändert;

- * bei Verlust der Rechtsfähigkeit durch Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichs. Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Verschuldete Verzögerung verpflichtet ihn den Gläubigern gegenüber zum Schadenersatz. Die Feststellung einer Überschuldung erfordert eine Wertung der Aktiva und Passiva. Sie liegt vor, wenn die Passiva die Aktiva übersteigen;
- * bei Entziehung der Rechtsfähigkeit durch das Amtsgericht, wenn die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herabsinkt.

Sinkt nämlich die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstandes dem Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen.

Was geschieht im Falle der Auflösung des Vereins mit dem Vereinsvermögen?

Bei Beendigung des rechtsfähigen Vereins muss das Vereinsvermögen an ein anderes Rechtssubjekt fallen.

Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen und Organisationen. Durch die Satzung kann auch vorgeschrieben werden, dass diese Personen, die sog. Anfallberechtigten, durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden.

Enthält die Satzung keine Bestimmungen über die Verteilung des Vereinsvermögens, so gilt Folgendes:

Bei Vereinen, die nach der Satzung ausschließlich den Interessen ihrer Mitglieder dienen, fällt das Vereinsvermögen an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen.

Bei reinen Idealvereinen, wie sie die Sportvereine darstellen, fällt das Vereinsvermögen an den Landesfiskus, der es im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.